

# Das Smart Home im liechtensteinischen Versicherungsrecht

ALEXANDRA BUTTERSTEIN/MAXIMILIAN JÖRG/MARCO LETTENBICHLER

## Abstract

Die Digitalisierung verändert unser Zuhause und die Art des Zusammenlebens. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Fragestellungen sind vielfältig. Unter anderem sind die Implikationen von Smart Homes auf den versicherungrechtlichen Bereich nahezu unerforscht. Die vorliegende Abhandlung beleuchtet daher die grundlegenden Fragen von Smart Homes im Zusammenhang mit dem liechtensteinischen Versicherungsvertrags- und dem Gebäudeversicherungsgesetz.

## Schlagworte

Anzeigeobligenheit, Anzeigepflicht, wesentliche Gefahrserhöhung, erhebliche Gefahrstatsache, Obliegenheitserfüllung, Smart Home, Versicherungsrecht, Versicherungsvertrag

## Rechtsquellen

Art 642 CH-ZGB; Artt 4, 6, 28, 38 CH-VVG; § 16 öVersVG; Art 21 SR; Artt 4, 6, 10, 15, 20, 24, 25, 26, 32, 33, 62, 63 VersVG; Artt 1, 2, 4, 6 GVersG; Artt 1, 2, 3, 4 GVersV

## Inhaltsübersicht

I.	Ausgangslage und Problemstellung .....	500
	A. Smart Home Geräte und Smart Home Gebäude .....	500
	1. Sachenrechtliche Besonderheiten von Smart Home Geräten .....	500
	2. Gefahren bei Smart Homes .....	501
II.	Versicherungsvertragsgesetz .....	502
	A. Rezeptionsgrundlage .....	502
	B. Anwendungsbereich .....	502
	C. Anzeigepflicht nach Art 4 ff VersVG .....	503
	1. Anzeigeobligenheit des Versicherungsnehmers .....	503
	2. Gefahrstatsachen .....	503
	D. Wesentliche Gefahrserhöhung im Sinne des Art 24 ff VersVG .....	504
	E. Anzeigepflicht und wesentliche Gefahrserhöhung für Smart Home Geräte .....	506
	1. Anzeigepflicht für Smart Home Geräte nach Art 4 ff VersVG .....	506
	2. Wesentliche Gefahrserhöhung durch Smart Home Geräte nach Art 24 ff VersVG .....	506
	3. Ergebnis .....	507
	F. Obliegenheitserfüllung durch Smart Home Geräte .....	507
III.	Exkurs: Gebäudeversicherungsgesetz .....	508
	A. Gebäudeversicherungsverordnung .....	508
	B. Gebäudeversicherung und Smart Home .....	509
IV.	Conclusio und Ausblick .....	509

## I. Ausgangslage und Problemstellung

Unbestrittenermaßen hat die Digitalisierung Einfluss auf beinahe jeden Bereich menschlichen Zusammenlebens, so auch auf das Zuhause und dessen Versicherung.<sup>1</sup> Immer mehr Menschen nutzen vernetzte Elektrogeräte in ihrer unmittelbaren Wohnumgebung. So sind beispielsweise knapp dreiviertel der Deutschen bereits Nutzer von einem smarten Zuhause oder haben Interesse daran.<sup>2</sup> Intelligente Waagen, die selbständig Waren bestellen,<sup>3</sup> von der ganzen Welt aus steuerbare Waschmaschinen oder Heizungssysteme, die automatisch auf die Außentemperatur reagieren, haben Einzug in die Häuser und Wohnungen gehalten. Die gesamte technologische Entwicklung wird unter dem Begriff »Smart Home« subsumiert. Die daraus resultierenden Rechtsfragen sind mannigfaltig und betreffen ebenso viele Bereiche wie die Entwicklung selbst. Insbesondere die rechtliche Einordnung und die versicherungsrechtlichen Spannungsfelder bei Smart Homes im Anwendungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) und des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVersG) sind weitgehend ungeklärt. Von großer praktischer Relevanz ist auch die Frage, wie sich die Smart Home Technologie auf bestehende Versicherungsverträge auswirkt.<sup>4</sup>

### A. Smart Home Geräte und Smart Home Gebäude

Ein Smart Home Gerät ist ein intelligentes, internetfähiges Gerät, das mit einer Technik ausgestattet ist, die es ermöglicht, sich mit anderen smarten Systemen zu verbinden und zu interagieren.<sup>5</sup> Somit kann beinahe jedes technische Gerät als ein Smart Home Gerät konzipiert

werden. Sowohl selbstnachbestellende Kühlschränke, intelligente Saugroboter, als auch sich dem Wetter selbständig anpassende Jalousien werden am Markt angeboten. Daneben gibt es seit einigen Jahren vermehrt Smart Home Geräte, die neben Komfort insbesondere mehr Schutz für Gebäude und Bewohner bieten sollen. Die Beispiele hierfür sind vielfältig; automatische Heizungsregulierung, um Eisbildung in den Rohren zu verhindern, oder die generelle Anwesenheitssimulation durch Zusammenspiel diverser Smart Home Geräte. So werden den Smart Home Geräten vermehrt Funktionen eines persönlichen Sicherheitsassistenten zugeschrieben. Bei einem (versuchten) Eindringen in die eigenen vier Wände löst ein dafür konzipiertes Smart Home Gerät, zB mittels Tür- und Fenstersensor sowie Bewegungsmelder, Alarm aus und verständigt den Hausbewohner. Immer mehr Versicherungsunternehmen bieten darüber hinaus den Service an, dass das Smart Home Gerät das Versicherungsunternehmen verständigt, worauf im Punkt Obliegenheiten (vgl II.F.) näher einzugehen sein wird. Daneben ist es technisch jedenfalls auch möglich, dass das Smart Home Gerät selbständig einen Notruf absetzt.

Sofern mehrere Smart Home Geräte vorhanden sind, werden diese in der Regel – sofern dadurch ein Mehrwert erreicht werden kann – miteinander verbunden. Ein weiteres Charakteristikum von Smart Home Geräten liegt aufgrund der Vernetzung darin, dass diese von überall mittels Schaltzentrale – meist Smartphone – bedient und umprogrammiert werden können. Ein versprochener Vorteil soll in einer höheren Lebensqualität liegen, da beispielsweise Hausarbeiten selbständig erledigt werden.

Entsprechend diesem Verständnis eines Smart Home Gerätes ist ein Smart Home Gebäude als ein an sich gewöhnliches Gebäude zu qualifizieren, in dem Smart Home Geräte installiert sind. Die Geräte lassen sich untereinander verbinden, sodass mehrere Geräte ein Gebäude »smart« machen. Morgens fährt die Jalousie automatisch hoch, Lichter gehen nach programmierten Vorgaben an, der Saug- und Rasenroboter fährt selbständig aus oder der Kühlschrank bestellt selbständig neue Ware nach.

Bedingt durch die Verbindung mit dem Internet ist jedenfalls auch die Frage von Manipulations- sowie Hackerisiken zu beleuchten, insbesondere die Frage, ob diese Faktoren Einfluss auf eine Versicherung haben können.

### 1. Sachenrechtliche Besonderheiten von Smart Home Geräten

Es kann beinahe jedes Gerät bei entsprechender technischer Ausstattung ein Smart Home Gerät darstellen.<sup>6</sup>

1 Püttgen/Kaulartz, Versicherung 4.0 – Nutzung der Blockchain-Technologie und von Smart Contracts im Versicherungsbereich, ERA 2017, 249, DOI: 10.1007/s12027-017-0479-y; Elert, Digitalisierung des Geschäftsmodells Versicherung – Potenziale von digitalen Assistance-Dienstleistungen, in Reich/Zerres (Hrsg), Handbuch Versicherungsmarketing (2019), 219; Günther, Smart Home und Versicherungsrecht, s+s report 2018/2, 36.  
 2 Splendid Research, Studie: Smart Home Monitor 2019, Repräsentative Umfrage zu Status quo und Entwicklung von Smart Home in Deutschland, URL: <https://www.splendid-research.com/de/smarthome.html> (abgerufen am 01.12.2020).  
 3 Vgl Lettenbichler/Jörg, Das »Dash Smart Shelf« aus Sicht der liechtensteinischen Vertragsrechtsdogmatik, LJZ 2020, 232.  
 4 Vgl für die Auswirkungen von Smart Contracts auf den Schweizer Versicherungsmarkt: Heiss/William, Smart Insurance Contracts, in Fuhrer (Hrsg), Jahrbuch SGHVR 2018 (2018), 42 ff; vgl zu Rechtsfragen bei Online-Versicherungen in der Schweiz: Heiss/William, Rechtsfragen der Online-Versicherungen, in Fuhrer (Hrsg), Jahrbuch SGHVR 2018 (2018), 19 ff.  
 5 Vgl Verbraucherzentrale, Smart Home – Das »intelligente Zuhause«, URL: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/wohnen/smart-home-das-intelligente-zuhause-6882> (abgerufen am 01.12.2020); European Commission, Digital Transformation Monitor, Smart Home, URL: <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/dem/monitor/tags/smart-home> (abgerufen am 01.12.2020).

6 Vgl zur sachenrechtlichen Einordnung in Deutschland: Kammerer-Galahn, Smart Home verändert Versicherungsschutz, URL:

Eine wesentliche Differenzierung liegt in dem Umstand, ob ein Smart Home Gerät ohne weitergehende »bauliche« Maßnahmen in Betrieb genommen werden kann oder nicht. Zum einen gibt es Smart Home Geräte, die unmittelbar bzw nach dem Ladevorgang gestartet werden können. Dies wäre etwa beim Rasenroboter der Fall. Hierbei ergeben sich keine sachenrechtlichen Besonderheiten. Zum anderen können bauliche Maßnahmen erforderlich sein, um das Smart Home Gerät überhaupt benutzen zu können. Zu denken ist insbesondere an das Verlegen von Leitungen oder die feste Montage der Geräte selbst. In diesem Zusammenhang ist Art 21 Sachenrecht (SR)<sup>7</sup> beachtlich, der mit Art 642 Zivilgesetzbuch (CH-ZGB)<sup>8</sup> identisch ist, sodass zur Interpretation ebenso auf Schweizer Literatur zurückgegriffen werden kann.<sup>9</sup>

Nach Art 21 Abs 2 SR ist Bestandteil einer Sache, »was nach der am Orte üblichen Auffassung zu ihrem Bestande gehört und ohne ihre Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung nicht abgetrennt werden kann«. Im Sinne des Akzessorietätsprinzips verlieren Bestandteile einer Sache ihre Selbständigkeit.<sup>10</sup> In Zusammenschau mit dem im Sachenrecht gültigen Grundsatz *superficies solo cedit* ist sohin der Eigentümer der Liegenschaft ebenso Eigentümer der Bauten.<sup>11</sup> Davon umfasst sind grundsätzlich »alle bautechnischen Vorrichtungen, welche durch die Verwendung von Baumaterialien mit dem Boden ober- oder unterirdisch fest und dauernd verbunden sind.«<sup>12</sup> So hat die Rechtsprechung neben der fest mit dem Boden verbundenen Waschmaschine<sup>13</sup> ebenso Licht- und Kraftleitungen<sup>14</sup> als Bestandteile qualifiziert.<sup>15</sup>

Vor diesem Hintergrund sind fest mit dem Gebäude verbundene Smart Home Geräte als Bestandteile des Gebäudes einzuordnen.

## 2. Gefahren bei Smart Homes

Smart Home Geräte sollen Komfort und Sicherheit steigern. Demgegenüber bergen vernetzte, elektronische und intelligente Geräte ebenso eine Reihe möglicher Risiken, die an dieser Stelle nur beispielhaft aufgezeigt

werden können. Risiken können sich aus technischen – im Sinne von mit dem Internet verbunden und insofern anfällig für Hackerangriffe –<sup>16</sup> und baulichen Umständen ergeben. Bei baulichen Gefahren im Zusammenhang mit Smart Home Geräten sind beispielsweise Kabelbrände zu nennen. Aufgrund der Vielfalt an Geräten und der daraus resultierenden Gefahren ist es an dieser Stelle unmöglich, auf jegliche Gefahren einzugehen, was insofern eine Einzelfallbetrachtung unumgänglich macht. Dabei werden die Komplexität des jeweiligen Gerätes, aber ebenso der jeweilige Bereich, in dem es eingesetzt wird, zu untersuchen sein.<sup>17</sup> So greift der smarte Rasenmäher in weniger sensible Bereiche ein als das automatische Türschloss. Es ist zwischen subjektiven und objektiven Gefahren<sup>18</sup> zu differenzieren. Jedenfalls – und das gilt für alle Smart Home Geräte gleichermaßen – sind derartige Geräte entsprechend den Angaben des Herstellers fachmännisch zu installieren und nicht unsachgemäß zu verwenden.<sup>19</sup> Darüber hinaus sind etwaige Software-Updates und sonstige Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, insbesondere zur Abwehr von Hackerangriffen.<sup>20</sup>

Demgegenüber ist ebenso zu untersuchen, ob durch den Einbau von Smart Home Geräten sogar zahlreiche Gefahren gemindert werden können. Dies wäre etwa bei einer einwandfrei funktionierenden smarten Alarmanlage der Fall. Ist diese ordnungsgemäß installiert und gewartet, wird die Einbruchsgefahr vermindert bzw kann unter Umständen auch eine Aufklärung erleichtert werden. Bei längerer Abwesenheit kann eine Anwesenheitssimulation durch Zusammenspiel mehrerer Smart Home Geräte programmiert und der Eindruck vermittelt werden, dass das Haus bewohnt ist.<sup>21</sup>

<<https://iot.taylorwessing.com/smart-home-veraendert-versicherungsschutz/>> (abgerufen am 01.12.2020).

7 LGBl 1923/004.

8 Schweizer Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (SR 210).

9 *Opilio*, Liechtensteinisches Sachenrecht Arbeitskommentar, Band I (2009), Art 21, Rz 001.

10 *Wolf/Wiegand* in *Geiser/Wolf* (Hrsg), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II<sup>6</sup> (2019), Art 642, Rz 1.

11 *Wolf/Wiegand* in *Geiser/Wolf* (Hrsg), Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II<sup>6</sup> (2019), Art 667, Rz 11; vgl weiterführend zu den Ausnahmen des Akzessorietätsprinzips: *Huser*, Leitungen zwischen privatem und öffentlichem Sachenrecht, ZBGR 2016, 221 (225 ff).

12 *Wolf/Wiegand* in *Geiser/Wolf*<sup>6</sup>, Art 667, Rz 11.

13 Obergericht Baselland, SJZ 1952, 239 (240).

14 BGE 64 II 83.

15 *Wolf/Wiegand* in *Geiser/Wolf*<sup>6</sup>, Art 642, Rz 26.

16 Vgl etwa zu IT-Sicherheitsrisiken im Internet der Dinge: *Andelfinger/Hänisch*, Grundlagen: Das Internet der Dinge, in *Volker/Andelfinger/Hänisch* (Hrsg), Internet der Dinge: Technik, Trends und Geschäftsmodelle (2015), 28 ff; *Kammerer-Galahn*, Smart Home verändert Versicherungsschutz, URL: <<https://iot.taylorwessing.com/smart-home-veraendert-versicherungsschutz/>> (abgerufen am 01.12.2020).

17 Vgl zu Risiken im Smart Home: *Frickel*, Welche Risiken im Smart Home drohen – und wie Sie sich schützen, URL: <<https://web.de/magazine/ratgeber/haus-garten/risiken-smart-home-drohen-schuetzen-34268052>> (abgerufen am 01.12.2020); *Verbraucherzentrale*, Smart Home – Das »intelligente Zuhause«, URL: <<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/umwelt-haushalt/wohnen/smart-home-das-intelligente-zuhause-6882>> (abgerufen am 01.12.2020).

18 *Fehr*, Vorvertragliche Anzeigepflicht – Konsequenzen für den Versicherer (2017), Rn 92 ff; vgl Punkt II. C. 2.

19 *Kammerer-Galahn*, Smart Home verändert Versicherungsschutz, URL: <<https://iot.taylorwessing.com/smart-home-veraendert-versicherungsschutz/>> (abgerufen am 01.12.2020).

20 Vgl etwa die Anleitung für sichere Verbindung der Smart Home Geräte mit dem Internet: *Eikenberg*, Hauselektronik sicher mit dem Internet verbinden, c't Smart Home (2016): Der Praxis-Guide für intelligentes Wohnen, 39.

21 *Wisser*, Gebäudeautomation in Wohngebäuden (Smart Home): Eine Analyse der Akzeptanz (2018), 19 f.

## II. Versicherungsvertragsgesetz

### A. Rezeptionsgrundlage

Im Gegensatz zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)<sup>22</sup>, das von Österreich rezipiert wurde,<sup>23</sup> hat sich der liechtensteinische Gesetzgeber bei der Schaffung des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG)<sup>24</sup> »in grundsätzlicher Anlehnung« am Schweizer Versicherungsvertragsgesetz (CH-VVG)<sup>25</sup> orientiert.<sup>26</sup> Dieses war bis zum Inkrafttreten des VersVG durch das Gesetz betreffend die Übernahme des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 auch in Liechtenstein anwendbar.<sup>27</sup> Der liechtensteinische Gesetzgeber hat sich – entgegen dem CH-VVG – für eine klarere Systematik und Gliederung in sechs Kapiteln entschieden.<sup>28</sup> Insofern diente das CH-VVG als Rezeptionsgrundlage für das VersVG, sodass in den weiteren rechtlichen Ausführungen – nach vorheriger Prüfung der jeweiligen Artikel – auf eidgenössische Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden kann.

### B. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des VersVG ist neben einem bestehenden Versicherungsvertrag ebenso eröffnet, wenn der künftige Versicherungsnehmer einen Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrages stellt.<sup>29</sup> Daneben werden Kollektivversicherungen erfasst (vgl. Art 15 VersVG). Gemäß Art 62 VersVG – vorbehaltlich des Art 63 VersVG – greift das VersVG allerdings weder für Rückversicherungen noch für öffentlich-rechtliche Versicherungsverhältnisse.<sup>30</sup> Auf Versicherungsverträge im Sinne des VersVG als Sonderprivatrecht finden die Bestimmungen des ABGB als *leges generales* subsidiäre

Anwendung.<sup>31</sup> Rechtsgrundlage für den im Gesetz nicht definierten Versicherungsvertrag<sup>32</sup> zwischen dem Smart Home Nutzer als Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen bildet das VersVG.

Der Versicherungsvertrag ist als ein privatrechtliches, zweiseitig verbindliches, entgeltliches Dauerschuldverhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer zu qualifizieren, welches durch Annahmeerklärung zustande kommt.<sup>33</sup> Der Versicherungsnehmer sichert sich mit dem synallagmatischen Versicherungsvertrag<sup>34</sup> gegen Entgelt – im Versicherungswesen als Prämie bezeichnet – vor »einem künftigen und ungewissen Gefahrenereignis«<sup>35</sup> dadurch ab, dass im vom Versicherungsvertrag umfassten Schadensfall das Versicherungsunternehmen in der Regel Geldersatz leistet.<sup>36</sup> Die Hauptleistungspflichten des formfreien Konsensualvertrages<sup>37</sup> sind zum einen Prämienzahlung für den Versicherungsnehmer, zum anderen Gefahrtragung eines näher zu definierenden Risikos an der Person, Sachen oder am Vermögen und zusätzlich Leistung bei Schadenseintritt.<sup>38</sup> Die Qualifikation als Konsensualvertrag – dh der Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärung zustande<sup>39</sup> – hat zur Folge, dass das Aushändigen einer Police (vgl. Art 10 VersVG) keine rechtsbegründende (konstitutive) Wirkung hat.<sup>40</sup> Dies stellt eine Nebenleistungspflicht aus dem Versicherungsvertrag dar.<sup>41</sup> An

22 LGBl 1003.001.

23 *Marxer & Partner Rechtsanwälte*, Liechtensteinisches Privatrecht (2009), 28.

24 LGBl 2001.128; vgl. für internationale Entwicklungen: *Heiss/Schnyder*, Teil C. Handel mit Dienstleistungen, Kapitel 2. Versicherungsverträge, in *Kronke/Melis/Schnyder* (Hrsg.), Handbuch Internationales Wirtschaftsrecht (2005), Rn 246.

25 Schweizer Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG).

26 Bericht und Antrag (BuA) der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zur Schaffung eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz; VersVG), 2000/20, 1.

27 BuA Nr 2000/20, 3.

28 BuA, Nr 2000/20, 20, die Kapitel sind Allgemeine Bestimmungen, Schadenversicherung, Lebensversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Übergangs- und Schlussbestimmungen.

29 *Stoessel in Honsell/Vogt/Schnyder* (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (2001), Art 1, Rn 3.

30 *Stoessel in Honsell/Vogt/Schnyder* (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (2001), Allgemeine Einleitung, Rn 22 f.

31 BuA Nr 2000/20, 1.

32 *Walser*, Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht (2018), 293; auch das CH-VVG enthält keine Legaldefinition des Versicherungsvertrages.

33 BuA Nr 2000/20, 16; *Koenig*, Schweizerisches Privatversicherungsrecht<sup>3</sup> (1967), 69.

34 Siehe zum Synallagma des Versicherungsvertrages ausführlich unter anderem: *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 96 ff; *Stoessel in Honsell/Vogt/Schnyder*, Allgemeine Einleitung, Rn 19; *Stoessel in Honsell/Vogt/Schnyder/Grolimund* (Hrsg.), Versicherungsvertragsgesetz Nachführungsband (2012), Allgemeine Einleitung, ad N 19.

35 *Zedtwitz*, Die vorvertragliche Anzeigepflicht, in *Verein Haftung und Versicherung* (Hrsg.), Haftung und Versicherung (2011), 427; *Walser*, Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht (2018), 293.

36 *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 93 ff; *Walser*, Schiedsfähigkeit (2018), 293.

37 *Stoessel in Honsell/Vogt/Schnyder* (Hrsg.), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (2001), Vorbemerkungen zu Art 1–3, Rn 6 f; *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 69.

38 *Stoessel in Honsell/Vogt/Schnyder*, Allgemeine Einleitung, Rn 19 u 27; *Stäubli*, Die Regelung über die vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers nach Art 4 ff VVG und ihr Verhältnis zum allgemeinen Zivilrecht, in *Heiss/Kellerhals/Luterbacher/Schnyder*, Versicherung in Wissenschaft und Praxis Band/Nr 13 (2019), 43 ff; *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 94.

39 Demgegenüber bedarf es bei einem Realvertrag neben der übereinstimmenden Willenserklärung ebenso der Übergabe der Sache, *Bollenberger/P. Bydlinski* in *KBB*<sup>6</sup> § 861 Rz 2.

40 *U. Nef/Zedtwitz in Honsell/Vogt/Schnyder/Grolimund* (Hrsg.), Versicherungsvertragsgesetz Nachführungsband (2012), Art 4, ad N 7. *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 95.

das Nichtausstellen knüpfen allenfalls sonstige ein- klagbare Pflichten des Versicherungsunternehmens.<sup>42</sup>

### C. Anzeigepflicht nach Art 4 ff VersVG

Das VersVG normiert in den Art 4 bis 8 einen grundlegenden Pfeiler des Versicherungsrechts – nämlich die vorvertragliche Anzeigepflicht, auch als »Pflicht zur Gefahrsreduktion«<sup>43</sup> bezeichnet. Daneben bestehen eine Reihe weiterer Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.<sup>44</sup> Die vom Bericht und Antrag als »Anzeigeobliegenheit« bezeichnete und den Versicherungsnehmer treffende Pflicht soll dem Versicherungsunternehmen die Möglichkeit verschaffen, das Risiko auf Grundlage tatsächlicher Gefahren einschätzen und darauf aufbauend die Prämie für den Versicherungsnehmer festsetzen zu können.<sup>45</sup> Insofern stellt die Anzeigepflicht für das Versicherungsunternehmen ein ganz wesentliches Instrument dar.<sup>46</sup>

#### 1. Anzeigeobliegenheit des Versicherungsnehmers

Art 4 Abs 1 VersVG normiert bereits im Stadium vor Vertragsabschluss<sup>47</sup> als vorvertragliche Obliegenheit für den Antragsteller und späteren Versicherungsnehmer eine strikte Anzeigepflicht aller zur Einschätzung »der Gefahr erheblichen Tatsachen«, soweit der Antragsteller davon Kenntnis hat oder diese kennen musste.<sup>48</sup> Die Tatsachen sind schriftlich<sup>49</sup> aufgrund eines Fragebogens oder einer sonstigen schriftlichen Befragung bekannt zu geben; mitgeteilt werden können nur jene Tatsachen, die bekannt sind oder dem Antragsteller bekannt sein mussten (Art 4 Abs 1 VersVG). Da der Versicherungsvertrag als Konsensualvertrag<sup>50</sup> zustande kommt, sind die Tatsachen für die Gefahrsbeurteilung spätestens bis zur übereinstimmenden Willenserklärung – als formeller Zeitpunkt für den Vertragsabschluss – anzuzeigen.<sup>51</sup>

Aus Beweisgründen sieht das Gesetz ein Schriftlichkeitsgebot vor, auch dahin gehend, dass der Versicherungsnehmer nur die schriftlich gestellten Fragen zu beantworten hat.<sup>52</sup> Das Gesetz stellt die widerlegbare Vermutung auf,<sup>53</sup> dass die vom Versicherungsunternehmen schriftlich vorformulierten Fragen hinsichtlich der Fahrtatsachen erheblich und geeignet sind, den Vertrag zu schließen (Art 4 Abs 2 VersVG).<sup>54</sup> Daneben stellt das Gesetz eine weitere Vermutung auf: Sofern der Versicherungsnehmer eine vorformulierte Frage nicht beantwortet, das Versicherungsunternehmen den Vertrag aber dennoch abschließt, wird vermutet, dass »auf die Geltendmachung der Erheblichkeit der Frage verzichtet« wird (Art 4 Abs 3 VersVG).<sup>55</sup>

Die Anzeigepflicht nach Art 4 Abs 1 VersVG trifft den Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss sowie – gem Art 6 Abs 1 VersVG – nach Vertragsabschluss bei etwaigen Vertragsänderungen.<sup>56</sup>

Sofern der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht unterlässt oder mangelhaft ausführt, ist das Versicherungsunternehmen berechtigt, innerhalb von vier Wochen den Vertrag anzupassen oder diesen zu kündigen (Art 6 Abs 1 VersVG). In der janusköpfigen Anordnung des Art 6 Abs 1 VersVG – Vertragsanpassung oder Kündigungsrecht – liegt gleichzeitig ein Spezifikum des liechtensteinischen Versicherungsrechts. In der Schweiz ist im Art 6 CH-VVG und in Österreich im § 16 öVersVG<sup>57</sup> lediglich ein Rücktrittsrecht vorgesehen. Das Recht auf Vertragsanpassung steht dem Versicherungsunternehmen in der Schweiz und in Österreich nicht zu. Insofern bietet das liechtensteinische VersVG eine zusätzliche Option bei Verletzung der Anzeigepflicht und eröffnet die Möglichkeit, an einem bestehenden Vertrag unter angepassten Bedingungen festzuhalten. Eine für den Versicherungsnehmer weitreichende Anordnung enthält der Art 6 Abs 2 VersVG. Demnach trifft das Versicherungsunternehmen keine Leistungspflicht, wenn ein bereits versichertes Ereignis eintritt und dieses auf der unterlassenen oder mangelnden Anzeige einer Gefahr fußt.<sup>58</sup>

#### 2. Gefahrstatsachen

Das Versicherungsunternehmen trägt die Gefahr des Versicherungsnehmers. Diese Gefahr ergibt sich aus einer Vielzahl von Umständen, die als Gefahrstatsachen

42 BuA Nr 2000/20, 16.

43 BuA Nr 2000/20, 11; *Fehr*, Anzeigepflicht, Rn 49.

44 Vgl etwa für die Schweiz: *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 127.

45 OGH U 09.01.2007, 6 CG.2005.92, LES 2007, 497; BuA Nr 2000/20, 11; *Krenger*, Die Gefahrstatsachen im schweizerischen Privatversicherungsrecht (Dissertation) (1957), 1; *Fuhrer*, Anzeigepflichtverletzung und Gefahrsänderungen, in *Verein Haftung und Versicherung* (Hrsg), Haftung und Versicherung (2011), 308 (308).

46 *Krenger*, Gefahrstatsachen, 11; *Fehr*, Anzeigepflicht, 9 ff.

47 Vgl Formulierung »bis zum Vertragsabschluss« des Art 4 Abs 1 VersVG.

48 Unter »kennen müssen« wird verstanden, dass zwar dem Anzeigepflichtigen die konkrete Tatsache nicht bewusst ist/war, bei genauerer Betrachtung würde dem Anzeigepflichtigen die Gefahrstatsache bewusst werden, BuA Nr 2000/20, 13.

49 Vgl ausführlich zur Schriftlichkeit: *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 176.

50 *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 67; *Gisch*, Bündelung oder Koppelung von Versicherungsverträgen, ZVers 2019, 334.

51 OGH U 09.01.2007, 6 CG.2005.92, LES 2007, 497; BuA Nr 2000/20, 12; *Fuhrer*, in *Verein Haftung und Versicherung*, Haftung, 308 (308).

52 BuA Nr 2000/20, 11; siehe ausführlich unter anderem: *Fehr*, Anzeigepflicht, Rn 198 ff.

53 BuA Nr 2000/20, 11; *U. Nef/Zedtwitz* in *Honsell/Vogt/Schnyder/Grolimund*, Art 4, ad N 56.

54 *Fehr*, Anzeigepflicht, Rn 16.

55 OGH U 09.01.2007, 6 CG.2005.92, LES 2007, 497.

56 *Fehr*, Anzeigepflicht, Rn 58 ff.

57 Siehe dazu ausführlich: *Grubmann*, VersVG<sup>8</sup> § 16 (Stand 01.07.2017, rdb.at).

58 Vgl BuA Nr 2000/20, 13.

bezeichnet werden.<sup>59</sup> Diese sind auf konkrete Umstände zurückzuführen, wohingegen die Gefahr eine »abstrakte[n] Möglichkeit des Eintritts eines befürchteten Ereignisses«<sup>60</sup> ist.

Betrachtet man die Definition des Gesetzes »alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen« (iWF erhebliche Gefahrstatsachen) in Art 4 Abs 1 VersVG,<sup>61</sup> so ist zu erkennen, dass die Einordnung konkreter Umstände jeweils in der Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist und keine allgemeingültige Einordnung aller Tatsachen, die in endloser Vielfalt im täglichen Leben auftreten können, möglich ist. Beispielfhaft zu nennen sind Vorerkrankungen, ausgeübte Tätigkeit oder Alter bei Personen bzw Beschaffenheit, Nutzung und sonstige Eigenschaften bei Sachen.<sup>62</sup> Gefahrstatsachen, die aus der Sache und deren Beschaffenheit hervorgehen, sind sog objektive Gefahrstatsachen. All jene, die auf das konkrete Verhalten des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind, sind subjektive Gefahrstatsachen.<sup>63</sup>

Jedenfalls ist evident, dass erhebliche Gefahrstatsachen von der Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers umfasst sind; im Umkehrschluss folgt daraus, dass alle nichterhöhenden Gefahrstatsachen nicht angezeigt werden müssen. Durch den Begriff »Tatsache« sind jedenfalls Spekulationen oder Empfindungen auszuschließen,<sup>64</sup> da eine Tatsache vielmehr etwas Faktisches, also einen gegebenen Umstand darstellt.<sup>65</sup> Ebenso muss die konkrete Tatsache kausal für die Gefahr im Hinblick auf Ausmaß und Erscheinung sein.<sup>66</sup> Darüber hinaus muss die Tatsache auf die Gefahrsbeurteilung Einwirkung haben.<sup>67</sup>

Anhand dieser Tatbestandsmerkmale definiert *Krenger* die erheblichen Gefahrstatsachen wie folgt: »Gefahrstatsachen sind Tatsachen, die geeignet sind, auf das Auftreten, die Intensität oder den Umfang der Gefahr einen Einfluss auszuüben und die deshalb bei der Beurteilung

der zu versichernden Gefahr von Bedeutung sind.«<sup>68</sup> Neben der Auswirkung der konkreten Tatsache auf das Auftreten und die Intensität der Gefahr muss diese darüber hinaus für die Beurteilung derselben von Bedeutung sein.<sup>69</sup> Ob eine Tatsache eine erhebliche Gefahrstatsache darstellt, ist vom Versicherungsunternehmen zu beweisen.<sup>70</sup> Vor diesem Hintergrund ist es für das Versicherungsunternehmen entscheidend, über alle wesentlichen Gefahrstatsachen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses informiert zu sein. Unzweifelhaft haben diese jedenfalls auf die Prämienhöhe und möglicherweise auch auf den Vertragsabschluss Auswirkung.

#### D. Wesentliche Gefahrserhöhung im Sinne des Art 24 ff VersVG

Wie ausgeführt erlegt Art 4 Abs 1 VersVG dem Versicherungsnehmer die Obliegenheit auf, all jene erheblichen Gefahrstatsachen mitzuteilen, die bei Vertragsabschluss oder bei etwaigen Vertragsänderungen (Art 6 Abs 1 VersVG) vorliegen.

Unzweifelhaft können Gefahren<sup>71</sup> nach Vertragsabschluss hinzutreten, sich erhöhen oder verringern. Insofern sind die Art 24 bis 28 VersVG bei bestehendem Versicherungsverhältnis für den Versicherungsnehmer beachtlich. Eine wesentliche Gefahrserhöhung liegt nach Art 24 Abs 1 VersVG vor, »wenn sie auf der Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschluss festgestellt haben«.

Aufgrund der wortgleichen Diktion »alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen« in Art 4 und Art 24 VersVG ist auf die Grundsätze des Art 4 VersVG im Hinblick auf erhebliche Gefahrstatsachen zurückzugreifen.<sup>72</sup>

Eine bloß vorübergehende Gefahrserhöhung erfüllt den Tatbestand des Art 24 VersVG nicht, vielmehr muss sich die Gefahrserhöhung »stabilisiert haben«.<sup>73</sup> Die Wesentlichkeit der Gefahrserhöhung beurteilt sich danach, ob sich das Risiko für die Vertragsparteien ändert.<sup>74</sup> Eine

59 *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 170.

60 *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 170.

61 Art 4 VersVG entspricht dem Art 4 CH-VVG, sodass Schweizer Literatur und Rechtsprechung herangezogen werden kann.

62 Siehe hierzu ausführlich: *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 170.

63 *Fehr*, Anzeigepflicht, Rn 92; *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 171; daneben wird noch zwischen wandelbaren und unwandelbaren Gefahrstatsachen unterschieden, vgl hierzu unter anderem: *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 171; *Fehr*, Anzeigepflicht, Rn 102 ff.

64 *Krenger*, Gefahrstatsachen, 5; *U. Nef* in *Honsell/Vogt/Schnyder* (Hrsg), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (2001), Art 4, Rn 12; zur Unterscheidung zwischen objektiven, subjektiven Gefahrstatsachen vgl *U. Nef* in *Honsell/Vogt/Schnyder*, Rn 13 ff.

65 *Duden*, Synonyme zu Tatsache, URL: <<https://www.duden.de/synonyme/Tatsache>> (abgerufen am 01.12.2020).

66 *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 170 ff; *Krenger*, Gefahrstatsachen, 5.

67 *Krenger*, Gefahrstatsachen, 5; *U. Nef* in *Honsell/Vogt/Schnyder*, Art 4, Rn 17.

68 *Krenger*, Gefahrstatsachen, 5; diese Begriffsdefinition wird nach wie vor herangezogen: vgl *U. Nef* in *Honsell/Vogt/Schnyder*, Art 4, Rn 12.

69 *Krenger*, Gefahrstatsachen, 5.

70 *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 176.

71 Vgl unter anderem ausführlich zum Begriff der Gefahr: *Fuhrer* in *Honsell/Vogt/Schnyder* (Hrsg), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (2001), Vorbemerkungen zu Art 28–32, Rn 13 ff.

72 In der Schweiz verweist der Art 28 Abs 2 CH-VVG explizit auf den Art 4 CH-VVG, welcher wie in Liechtenstein ebenso die Anzeigepflicht bei erheblichen Gefahrstatsachen regelt; siehe hierzu: *Fehr*, Anzeigepflicht, Rn 117 ff; vgl hierzu Punkt II.C.

73 *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 186; *Krenger*, Gefahrstatsachen, 54 ff.

74 BuA Nr 2000/20, 26.

Gefahrserhöhung ist anzunehmen, wenn sich Gefahrstatsachen derart verändern, dass eine zusätzliche Gefahr und dadurch bedingt ein höheres Risiko entsteht.<sup>75</sup> Im Tatbestand des Art 24 Abs 1 VersVG liegt stets eine Risikobewertung. Es ist also der Gefahrserhöhung immanent, dass die Veränderung der Gefahrstatsache zu einer Risikoerhöhung für den Eintritt ebendieser Gefahr führt.<sup>76</sup> Diese Risikoerhöhung ist unter anderem bei der Gefahrsverminderung sowie der Gefahrskompensation nicht gegeben.<sup>77</sup>

Als logisches Pendant zur Gefahrserhöhung sieht das Gesetz in Art 20 VersVG die Prämienreduktion bei Gefahrsverminderung vor. Demnach kann der Versicherungsnehmer bei Wegfall einer Gefahrserhöhung, die in der Prämie berücksichtigt worden ist, begehren, dass die Prämie herabgesetzt wird.<sup>78</sup>

Darüber hinaus liegt auch kein erhöhtes Risiko bei der sog Gefahrskompensation vor. Hierunter werden Umstände subsumiert, die zum einen eine »Risikoerhöhung« bewirken, zum anderen jedoch auch eine »Risikoverminderung«.<sup>79</sup> Diese sind miteinander aufzurechnen. So hat der deutsche BGH entschieden, dass die Errichtung eines Gerüsts an einem Geschäftsgebäude grundsätzlich eine Gefahrserhöhung darstellt, sofern jedoch ein Nachtwächter eingestellt wird, dieser Umstand als Gefahrsverminderung hinzutritt.<sup>80</sup> In diesem Fall ist eine Gefahrenaufrechnung vorzunehmen, wodurch sich Gefahrserhöhung und -minderung ausgleichen.<sup>81</sup>

Eine differenzierte Betrachtungsweise gegenüber Art 4 VersVG sieht das Gesetz jedoch bei den Rechtsfolgen vor. Zum einen normiert Art 25 Abs 2 VersVG die wesentliche Gefahrserhöhung »ohne Zutun«; zum anderen regelt Art 26 VersVG die wesentliche Gefahrserhöhung »mit Zutun« des Versicherungsnehmers.

Nach Art 25 Abs 1 VersVG steht dem Versicherungsunternehmen bei einer wesentlichen Gefahrserhöhung grundsätzlich ein Kündigungsrecht zu, falls die vorab vereinbarte Versicherungsprämie eine solch neu hinzugekommene wesentliche Gefahr nicht abdeckt. Dieses Kündigungsrecht wird jedoch bei einer Gefahrserhöhung

ohne Zutun des Versicherungsnehmers wesentlich eingeschränkt. Ohne Zutun ist als das Gegenstück zu dem sogleich beschriebenen Zutun, was als kausale Herbeiführung gilt, zu betrachten.<sup>82</sup> Die Einschränkung liegt darin, dass nach Art 25 Abs 2 VersVG dem Versicherungsunternehmen nur dann ein Recht auf Kündigung zusteht, wenn der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Gefahrserhöhung mitteilt. Insofern trifft den Versicherungsnehmer auch während eines bestehenden Versicherungsvertrags eine Meldepflicht, dessen Nichtbefolgung dem Versicherungsunternehmen ein weitreichendes Kündigungsrecht einräumt. Kommt jedoch der Versicherungsnehmer der Meldepflicht nach, indem die wesentliche Gefahrserhöhung angezeigt wird, so ist eine solche Gefahrserhöhung vom auf das Versicherungsunternehmen übertragenen Risiko umfasst.<sup>83</sup> Weitere Rechtsfolgen sind sodann nicht vorgesehen.

Demgegenüber unterscheidet das Gesetz bei einer wesentlichen Gefahrserhöhung mit Zutun des Versicherungsnehmers wie folgt: Mit Zutun ist entsprechend den haftungsrechtlichen Grundsätzen als kausale Herbeiführung, dh durch Tun des Versicherungsnehmers, der wesentlichen Gefahrserhöhung zu verstehen.<sup>84</sup> Ein Herbeiführen durch Unterlassen ist in diesem Zusammenhang nicht als Zutun zu qualifizieren.<sup>85</sup> Sofern die Gefahr versicherbar war, kann das Versicherungsunternehmen seine Leistungen verhältnismäßig kürzen. War die Gefahr jedoch nicht versicherbar, so trifft das Versicherungsunternehmen keine Leistungspflicht (Art 26 VersVG).<sup>86</sup>

Letztlich ist hier Art 27 VersVG beachtlich. Danach ist eine Leistungsverweigerung durch das Versicherungsunternehmen bei einer wesentlichen Gefahrserhöhung, die sich auf Eintreten oder Höhe der Leistungspflicht nicht auswirkt, unzulässig.<sup>87</sup> Die Beweislast für die Erheblichkeit der Tatsache liegt beim Versicherungsunternehmen. Es muss beweisen, dass bei Kenntnis der Tatsache eine andere Risikoeinschätzung erfolgt wäre.<sup>88</sup>

75 Fuhrer in Honsell/Vogt/Schnyder, Vorbemerkungen zu Art. 28–32, Rn 17; Koenig, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 186 f.

76 Fuhrer in Honsell/Vogt/Schnyder, Vorbemerkungen zu Art. 28–32, Rn 25.

77 Fuhrer in Honsell/Vogt/Schnyder, Vorbemerkungen zu Art. 28–32, Rn 25; daneben führen auch die Gefahrsveränderung und der Gefahrwechsel zu keiner Risikoerhöhung, vgl hierzu ausführlich: Fuhrer in Honsell/Vogt/Schnyder, Vorbemerkungen zu Art. 28–32, Rn 27 f.

78 Siehe hierzu ausführlich unter anderem: Koenig, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 195 f; Fuhrer in Honsell/Vogt/Schnyder, Vorbemerkungen zu Art. 28–32, Rn 26.

79 Fuhrer in Honsell/Vogt/Schnyder, Vorbemerkungen zu Art. 28–32, Rn 29.

80 BGH 09.07.1975, IV ZR 95/7, VersR 1975, 845; Fuhrer in Honsell/Vogt/Schnyder, Vorbemerkungen zu Art. 28–32, Rn 29.

81 BGH 09.07.1975, IV ZR 95/7, VersR 1975, 845.

82 Vgl hierzu ausführlich: Fuhrer in Honsell/Vogt/Schnyder (Hrsg), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (2001), Art 28, Rn 2 f; Fuhrer in Honsell/Vogt/Schnyder (Hrsg), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (2001), Art 30, Rn 2.

83 BuA Nr 2000/20, 27.

84 Koenig, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 189; Fuhrer in Honsell/Vogt/Schnyder, Art 28, Rn 2 f.

85 Fuhrer in Honsell/Vogt/Schnyder, Art 28, Rn 5.

86 BuA Nr 2000/20, 27; siehe ausführlich zu den Rechtsfolgen: Fuhrer in Honsell/Vogt/Schnyder, Art 28, Rn 21 ff.

87 BuA Nr 2000/20, 27.

88 U. Nef in Honsell/Vogt/Schnyder, Art 4, Rn 17.

## E. Anzeigepflicht und wesentliche Gefahrserhöhung für Smart Home Geräte

### 1. Anzeigepflicht für Smart Home Geräte nach Art 4 ff VersVG

Anhand obiger Ausführungen ist nunmehr zu untersuchen, ob bei Smart Home Geräten eine Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen nach Art 4 Abs 1 VersVG bei Vertragsabschluss besteht.<sup>89</sup>

Wie bereits erläutert (Punkt II.C.1.), muss zur Einholung der Auskunft das Versicherungsunternehmen einen schriftlichen Fragebogen verwenden, da sich die Auskunftspflicht auf diese Fragen beschränkt.<sup>90</sup> Insofern muss der Versicherungsnehmer nicht in Eigeninitiative auf Smart Home Geräte hinweisen.<sup>91</sup> Künftig könnten – sofern Versicherungsunternehmen Smart Home Geräte in die Risikobewertung miteinfließen lassen wollen – daher die Fragebögen für eine Hausratsversicherung die Frage nach einem Smart Home und der fachmännischen Verbauung und sachgerechten Absicherung enthalten.

Sofern etwa eine schriftliche Frage nach gefahrserhöhenden Gegenständen in der Wohnumgebung gestellt wird, ist fraglich, ob darunter ein Smart Home Gerät zu verstehen ist. Für die Gefahrserhöhung durch ein solches Gerät kann auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen werden, denn auch beim nachträglichen Einbau und somit bei bestehendem Versicherungsvertrag stellt sich die Frage der wesentlichen Gefahrstatsache durch Smart Home Geräte. Insofern ist in beiden Varianten zu untersuchen, ob ein Smart Home eine erhebliche Gefahrstatsache, welche das Versicherungsunternehmen zur Beurteilung benötigt, darstellt.

### 2. Wesentliche Gefahrserhöhung durch Smart Home Geräte nach Art 24 ff VersVG

Die wesentliche Gefahrserhöhung nach Art 24 VersVG betrifft – wie oben (II.D.) ausgeführt – die Frage, ob die nachträgliche Installation eines Smart Home Gerätes während bestehenden Versicherungsvertrags dem Versicherungsunternehmen zu melden ist.

Sowohl die Anzeigepflicht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach Art 4 VersVG als auch die Meldepflicht nach Art 24 VersVG bei nachträglicher Installation baut

auf derselben Frage auf:<sup>92</sup> Sind Smart Home Geräte als erhebliche Gefahrstatsache zu qualifizieren, die das Versicherungsunternehmen benötigt, um die Gefahr und folglich die Prämie adäquat bewerten zu können?

Die nachträgliche Installation von Smart Home Geräten ist jedenfalls als Zutun im Sinne des Art 26 VersVG zu qualifizieren. Der Versicherungsnehmer installiert das Smart Home Gerät, dh es wird ein Tun im Sinne einer kausalen und adäquaten Verhaltensweise gesetzt. Vor diesem Hintergrund können die Rechtsfolgen ohne Zutun außer Acht bleiben.

Entsprechend obiger Definition der erheblichen Gefahrstatsache ist die Inbetriebnahme eines Smart Home bzw eines Smart Home Gerätes wie folgt zu beurteilen: Unzweifelhaft stellt das Smart Home Gerät sowie dessen Inbetriebnahme eine Tatsache dar und basiert nicht auf reinen Vermutungen oder persönlichen Meinungen.<sup>93</sup> Die weiteren Tatbestandsmerkmale, dh die Kausalität der Tatsache für die Gefahr sowie die Einwirkung der Tatsache auf die Gefahrsbeurteilung, sind jedoch einer allgemeingültigen Einordnung nicht zugänglich. Vielmehr sind diese jeweils anhand von einzelfallbasierten Fakten zu beurteilen.

Wie oben (I.A.2.) ausgeführt, können Smart Home Geräte jedenfalls Gefahren in sich bergen. Sie können sowohl in der Beschaffenheit des Gerätes (objektive Gefahrstatsache) als auch in der konkreten Verwendung des Nutzers (subjektive Gefahrstatsache) liegen.<sup>94</sup> Wiederholt sind die sach- und fachgemäße Installation und Verwendung sowie die notwendige Sicherheit durch Software-Updates und ausreichende Sicherheitsmaßnahmen zu nennen.<sup>95</sup> Sofern solche gravierenden Mängel in der Beschaffenheit des Smart Home Gerätes bzw dessen Sicherheit auszumachen sind, ist nach Ansicht der Autoren die Qualifikation als erhebliche Gefahrstatsache unter Umständen gegeben. Die Tatsache, dh das mangelhafte und manipulationsanfällige Smart Home Gerät, ist kausal für die Gefahr und darüber hinaus wirkt diese Tatsache auf die Gefahrsbeurteilung ein.<sup>96</sup>

Es sind aber ebenso risikomindernde Umstände zu berücksichtigen; dies lässt sich am Beispiel einer smarten

89 Vgl zur Rechtslage in Deutschland: *Kammerer-Galahn*, Smart Home verändert Versicherungsschutz, URL: <<https://iot.taylorwessing.com/smart-home-veraendert-versicherungsschutz/>> (abgerufen am 01.12.2020).

90 Siehe Punkt II.C.1.; *U. Nef* in *Honsell/Vogt/Schnyder*, Art 4, Rn 22.

91 Vgl für die nicht vorhandene Hinweispflicht auf Krankheiten: *U. Nef/Zedtwitz* in *Honsell/Vogt/Schnyder/Grolimund*, Art 4, ad N 22/23.

92 Vgl »Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen« in Art 4 und Art 24 VersVG; vgl zur Nachmeldepflicht in der Schweiz: *Fuhrer*, in *Verein Haftung und Versicherung*, Haftung, 308 (309).

93 *Krenger*, Gefahrstatsachen, 5; *U. Nef* in *Honsell/Vogt/Schnyder*, Art 4, Rn 12.

94 *Kammerer-Galahn*, Smart Home verändert Versicherungsschutz, URL: <<https://iot.taylorwessing.com/smart-home-veraendert-versicherungsschutz/>> (abgerufen am 01.12.2020).

95 *Rudkowski*, Versicherungsrechtliche Probleme des vernetzten Zuhauses (»Smart Home«), *VersR* 2017, 1 (3f); *Kammerer-Galahn*, Smart Home verändert Versicherungsschutz, URL: <<https://iot.taylorwessing.com/smart-home-veraendert-versicherungsschutz/>> (abgerufen am 01.12.2020).

96 Siehe II.C.2.; *Krenger*, Gefahrstatsachen 5; *Günther*, s+s report 2018/2, 36 (37).



Alarmanlage veranschaulichen. Unter besonderen Umständen kann diese als wesentliche Gefahrserhöhung betrachtet werden, und zwar insbesondere aufgrund einer möglichen Anfälligkeit für Hackerangriffe. Demgegenüber sind im Sinne einer Gefahrskompensation auch risikomindernde Umstände zu berücksichtigen, zu bewerten und mit den gefahrserhöhenden aufzurechnen. Die smarte Alarmanlage samt Sensoren, Überwachungskameras udgl vermindert merklich das Risiko eines unerlaubten Zutritts in das Eigenheim. Die ständige, möglichst umfassende Überwachung sowie die Erschwerung eines Einbruchs sind jedenfalls bei der Risikobewertung beachtlich.<sup>97</sup>

### 3. Ergebnis

Sofern die Qualifikation als erhebliche Gefahrstatsache zu bejahen ist, trifft den Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherungsunternehmen zeitlich gestreckt über die gesamte Vertragslaufzeit eine Meldepflicht. Insofern könnten sich aufgrund einer grob mangelhaften nachträglichen Installation oder einer krassen Außerachtlassung der notwendigen Wartung eines Smart Home Gerätes in Ausnahmefällen Obliegenheiten aus einem bereits bestehenden Versicherungsvertrag ergeben. Grundsätzlich darf jedoch nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass mit Smart Home Geräten ein höheres Risiko für das Versicherungsunternehmen einhergeht. Meist sind die Produkte vergleichbar mit herkömmlichen Haushaltsgeräten. Spezifische Unterschiede sind bei sensiblen Bereichen, wie etwa einer smarten Alarmanlage, auszumachen.

### F. Obliegenheitserfüllung durch Smart Home Geräte

Es ist zudem technisch möglich und von Smart Home Entwicklern angedacht, dass derartige Geräte etwaige Pflichten wahrnehmen und insofern einen über Komfort hinausgehenden Mehrwert für die Nutzer bringen sollen. Neben der Assistenz im Alltag sollen Smart Home Geräte insbesondere das Leben und Wohnen sicherer gestalten. Daher bieten diverse Versicherungsunternehmen an, dass ein Smart Home Gerät selbständig und ohne Mithilfe des Versicherungsnehmers dem Versicherungsunternehmen einen Schadensfall meldet.

Eine derartige Funktion eines Smart Home Gerätes gibt jedenfalls aus rein rechtlicher Perspektive Anlass genug, diese einzuordnen und zu untersuchen.<sup>98</sup>

Zentral ist in diesem Zusammenhang Art 32 VersVG, der dem Anspruchsberechtigten die Obliegenheit auferlegt, den Schadensfall zu melden. Art 32 VersVG entspricht dem schweizerischen Art 38 Abs 1 CH-VVG, Art 33 VersVG ist Art 38 Abs 2 und 3 CH-VVG nachempfunden, sodass auch hierbei auf Schweizer Rechtsprechung und Literatur zurückgegriffen werden kann. Demnach hat der Versicherte/Anspruchsberechtigte<sup>99</sup> das Versicherungsunternehmen vom Eintritt eines vom Versicherungsvertrag umfassten Schadensereignisses zu verständigen, sobald der Anspruchsberechtigte »davon und von seinem Versicherungsanspruch Kenntnis hat« (Art 32 VersVG).<sup>100</sup> Art 32 VersVG lässt die Vereinbarung der Schriftform für die Anzeige ausdrücklich zu.<sup>101</sup>

Die Konsequenz einer schuldhaften Verletzung der dem Anspruchsberechtigten auferlegten Obliegenheit liegt darin, dass gemäß Art 33 VersVG das Versicherungsunternehmen die Entschädigung kürzen kann. Die Kürzung kann in Höhe des Betrages vorgenommen werden, um den der Schaden bei rechtzeitiger und für die Schadensursache kausaler<sup>102</sup> Obliegenheitserfüllung geringer ausgefallen wäre. Dies ist einleuchtend, da das Versicherungsunternehmen ein wirtschaftliches Interesse an einem möglichst geringen Schaden hat.<sup>103</sup> Für das Versicherungsunternehmen ist es daher irrelevant, wenn es auf »andere Weise« vom Schadenseintritt erfährt (Art 33 Abs 1 VersVG).<sup>104</sup>

Die weitreichenden Folgen des Art 33 Abs 2 VersVG – das Versicherungsunternehmen trifft keine Leistungspflicht und kann den Versicherungsvertrag unverzüglich kündigen – treten ein, wenn der Anspruchsberechtigte

<sup>98</sup> Vgl etwa hierzu in Deutschland: *Rudkowski*, *VersR* 2017, (1) 6.

<sup>99</sup> Dabei ist zu beachten, dass Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigter nicht ein und dieselbe Person sein müssen, daher hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, dass der Anspruchsberechtigte vom Anspruch wissen muss, *BuA* Nr 2000/20, 30.

<sup>100</sup> Vgl hierzu auch: *J. Nef* in *Honsell/Vogt/Schnyder* (Hrsg), Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (2001), Art 38, Rn 9; siehe für die unverzügliche Meldung: *J. Nef* in *Honsell/Vogt/Schnyder*, Art 38, Rn 10.

<sup>101</sup> Vgl für die Schweiz: *J. Nef* in *Honsell/Vogt/Schnyder*, Art 38, Rn 11; vgl zur Obliegenheitserfüllung in Deutschland: *Kammerer-Galahn*, Smart Home verändert Versicherungsschutz, URL: <<https://iot.taylorwessing.com/smart-home-veraendert-versicherungsschutz/>> (abgerufen am 01.12.2020).

<sup>102</sup> *BuA* Nr 2000/20, 30; vgl für die Schweiz: *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 269; *J. Nef* in *Honsell/Vogt/Schnyder*, Art 38, Rn 16; *Keller-Leuthardt/Villard* in *Honsell/Vogt/Schnyder/Grolimund* (Hrsg), Versicherungsvertragsgesetz Nachführungsband (2012), Art 38, ad N 16f.

<sup>103</sup> *BuA* Nr 2000/20, 29.

<sup>104</sup> Vgl zur ähnlichen Rechtslage in der Schweiz: *J. Nef* in *Honsell/Vogt/Schnyder*, Art 38, Rn 11; vgl für Deutschland: *Günther*, *S+S report* 2018/2, 36 (39).

<sup>97</sup> Vgl etwa zum selben Problem, welches sich bei Automobilen ergeben würde, falls nachträglich ein selbstfahrendes System eingebaut wird; auch hier würde die wesentliche Gefahrserhöhung durch die gefahrsmindernden Umstände kompensiert werden: *Lohmann*, Automatisierte Fahrzeuge im Lichte des Schweizer Zulassungs- und Haftungsrechts (2016), 221; vgl zur Gefahrskompensation bei längerer Abwesenheit in einer Wohnunggebung: *Rudkowski*, *VersR* 2017, 1 (4).

absichtlich die Anzeigepflicht verletzt, damit das Versicherungsunternehmen die Ursache des Schadenseintritts nicht feststellen kann.<sup>105</sup>

Insofern trifft den Versicherten eine Anzeigepflicht, deren schuldhaft und kausale Verletzung widrige Folgen nach sich zieht. Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, ob ein Smart Home Gerät diese Anzeigepflicht gleich gut oder womöglich besser erfüllen kann, da ein Smart Home Gerät den Schadenseintritt unter Umständen wesentlich rascher erkennen, entsprechende Maßnahmen antizipieren und insofern den Schaden geringer halten kann, was ebenso im Interesse des Versicherungsunternehmens liegen würde. Dies wäre beispielsweise bei einem Wasserrohrbruch der Fall. Bis ein solcher, zB durch Wasseraustritt an den Wänden, erkennbar wird, ist bereits eine große Menge Wasser ausgetreten und in das Mauerwerk geflossen. Einige Hersteller bieten daher intelligente Lösungen an, die einen Rohrbruch bzw Wasseraustritt innerhalb weniger Sekunden erkennen und den Wasserfluss selbständig abriegeln können. Technisch wäre es überdies problemlos möglich, in der gleichen Sekunde eine Schadensmeldung beim Versicherungsunternehmen zu platzieren. Zum einen würde der Schaden wesentlich geringer gehalten, zum anderen würde das Versicherungsunternehmen unmittelbar und bedeutend früher vom Schadenseintritt verständigt werden. Insofern könnte ein Smart Home Gerät die Obliegenheit des Art 32 VersVG besser erfüllen.<sup>106</sup>

Die Obliegenheitserfüllung durch ein Smart Home Gerät ist darüber hinaus auch nach dem Wortlaut des Gesetzes möglich, ohne dass den Versicherungsnehmer die widrigen Folgen treffen.<sup>107</sup> Der Art 33 Abs 1 VersVG normiert, dass keine Entschädigungskürzung durch das Versicherungsunternehmen eintritt, sofern dieses »in anderer Weise von dem Eintritt des versicherten Ereignisses Kenntnis erlangt«. Dies ist bei der Meldung durch ein Smart Home Gerät der Fall, ohne dass eine mögliche Zurechnung elektronischer Willenserklärungen beleuchtet werden müsste.<sup>108</sup>

### III. Exkurs: Gebäudeversicherungsgesetz

Zudem untersucht die vorliegende Abhandlung, welche Schäden an Bestandteilen eines Smart Home durch die obligatorische Gebäudeversicherung in Liechtenstein abgedeckt werden.

Gemäß Art 1 Abs 1 Gebäudeversicherungsgesetz (GVersG)<sup>109</sup> bedürfen Gebäude in Liechtenstein zwingend eines Versicherungsschutzes gegen Feuer- und Elementarschäden bei einem im Land zugelassenen Versicherungsunternehmen.<sup>110</sup> Ausgenommen von dieser Pflicht sind nach Art 2 Abs 1 GVersG Fahrnisbauten (lit a) sowie Gebäude mit einem Neuwert unter 10.000 CHF (lit b). Die Versicherungshöhe richtet sich grundsätzlich nach dem Neuwert (Art 6 Abs 1 GVersG).

Eine Reihe an Bestimmungen im GVersG verweisen auf die von der Regierung erlassene Gebäudeversicherungsverordnung (GVersV).<sup>111</sup> So verweist das GVersG etwa hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe (Art 1 Abs 2 GVersG), zwischen Gebäude und Fahrnishaube (Art 2 Abs 2 GVersG) oder hinsichtlich der Begriffsbestimmungen Feuer- und Elementarschäden (Art 4 Abs 2 GVersG) auf die GVersV.

#### A. Gebäudeversicherungsverordnung

Die GVersV enthält eine Reihe an Begriffsdefinitionen und weitergehenden Ausführungen.

So definiert der Art 1 Abs 1 lit a GVersV den Begriff Gebäude als »jedes nicht bewegliche Erzeugnis der Bau-tätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt wurde. Dazu gehören auch der Rohbau für ein Gebäude und bauliche Einrichtungen, die, ohne Bestandteil des Gebäudes zu bilden, normalerweise zu diesem gehören, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so befestigt sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können«.

Demgegenüber zeichnen sich Fahrnishauben – die GVersV führt beispielsweise Hütten oder Baracken an – nach der Definition durch mangelnde Absicht dauernder Verbindung aus (Art 1 Abs 1 lit b GVersV). Als Auf-fangtatbestand gelten Fahrhabe; darunter ist alles zu subsumieren, was nicht als Gebäude oder Fahrnishaube zu qualifizieren ist (Art 1 Abs 1 lit c GVersV).

105 So auch in der Schweiz: *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 269; *J. Nef in Honsell/Vogt/Schnyder*, Art 38, Rn 23 ff; siehe ausführlich: *Eisner-Kiefer*, Kausalität und Verschulden im VVG und VE-VVG, in *Verein Haftung und Versicherung* (Hrsg.), Haftung und Versicherung (2008), 215 (215 ff).

106 Vgl für Deutschland: *Kammerer-Galahn*, URL: <<https://iot.taylorwessing.com/smart-home-veraendert-versicherungsschutz/>> (abgerufen am 01.12.2020).

107 *J. Nef in Honsell/Vogt/Schnyder*, Art 38 Rz 11; mit Verweis auf *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 269.

108 Siehe ausführlich zur elektronischen Willenserklärung in der liechtensteinischen Vertragsrechtsdogmatik: *Lettenbichler/Jörg*, LJZ 2020, 232 (235 f).

109 LGBI 2005.020.

110 BuA der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zum Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz; GVersG) sowie zur Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes, 2004/91, 19.

111 LGBI 2015/21.

Die Gebäudeversicherung im Sinne des GVersG deckt Schäden aufgrund Elementar- und Feuerschäden ab.<sup>112</sup> Entsprechend dem Verweis des Art 4 Abs 2 GVersG definiert Abs 1 leg cit Elementarschäden als »Schäden, die entstehen durch die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm [...], Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben«. Zusätzlich werden auch Feuerschäden versichert. Diese werden von Art 2 Abs 1 GVersV als »Schäden, die entstehen durch die Ereignisse Brand, plötzlicher und unvorhergesehener Rauch, Blitzschlag, Explosion oder abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon« definiert. Verschiedene Schäden sind gemäß Art 3 Abs 1 GVersV vom Versicherungsschutz *per legem* ausgenommen, wie etwa aus kriegerischen Ereignissen, Aufständen oder auch Erdbeben.

## B. Gebäudeversicherung und Smart Home

Münzt man diese Grundsätze auf die obige Definition des Smart Home Gebäudes um, so ist dieses zweifelsohne als ein Gebäude im Sinne des Art 1 Abs 1 GVersG iVm Art 1 Abs 1 lit a GVersV zu qualifizieren und somit vom Anwendungsbereich erfasst. Zu klären bleibt, welche Smart Home Geräte als Bestandteile des Gebäudes zu qualifizieren und somit vom Versicherungsschutz gedeckt sind. Hierfür hat die FMA Liechtenstein eine Richtlinie zur Präzisierung erlassen.<sup>113</sup> So wird unter Punkt 5.1. der Richtlinie festgehalten, dass bei Wohnhäusern bzw Wohnungen grundsätzlich die Einrichtungsgegenstände, die nach »Ortsgebrauch zur Grundausstattung« gehören, vom Versicherungsschutz mitumfasst sind. Unerheblich ist dabei, ob die Gegenstände leicht oder schwer vom Gebäude zu trennen sind; es kommt lediglich darauf an, dass die Gegenstände im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen.<sup>114</sup> Demgegenüber sind Gegenstände, die vom Mieter oder Pächter angeschafft und im Gebäude eingesetzt werden, auch wenn diese mit dem Gebäude fest verbunden sind, vom Mieter/Pächter zu versichern.<sup>115</sup>

Ein beträchtlicher Teil der Smart Home Geräte wird mit dem Gebäude fest verbunden sein. Zu denken ist an die intelligente Heizungsanlage, das intelligente Was-

serüberwachungssystem oder an einen intelligenten Einbaukühlschrank in einer vom Gebäudeeigentümer bereitgestellten Küche. In den meisten Fällen werden umfanglichere Smart Home Geräte bzw Systeme, wie die Heizungsanlage, im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen, insofern fallen diese Geräte bzw System *eo ipso* in den Versicherungsschutz des GVersG. Bei Einbauegegenständen, wie intelligente Einbaukühlschränke, kommt es darauf an, von wem diese in das Gebäude eingebracht worden sind. Bei Einbringen durch den Gebäudeeigentümer gelten die obigen Ausführungen zur Heizungsanlage; bei Einbringen durch den Mieter oder Pächter ist der Anwendungsbereich des GVersG nicht eröffnet. Ebenso gilt dies für Fahrhabe, wie zB Sprachassistenten (Amazon Echo<sup>116</sup>, Google Nest<sup>117</sup>) mithilfe derer die Smart Home Geräte gesteuert werden können.

Diffiziler ist die Beurteilung von baulichen Einrichtungen, denn diese fallen nur in den Deckungsbereich der Gebäudeversicherung, sofern sie im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und so installiert sind, dass eine Entfernung entweder diesen Gegenstand oder das Gebäude wesentlich beschädigen oder zu einem erheblichen Wertverlust führen würden.<sup>118</sup> Beispielhaft werden hier von der FMA Liechtenstein Alarmanlagen oder Gegensprechanlagen genannt.<sup>119</sup> Solche Geräte gibt es mittlerweile auch als Smart Home Geräte, sodass diese auch unter die Gebäudeversicherung fallen. Unzweifelhaft kommt es hier nicht auf die »smarte« Ausführung der Geräte an, sondern auf die Abgrenzung als Gebäude, Gebäudebestandteile oder Fahrhabe.

## IV. Conclusio und Ausblick

Technologische Entwicklungen wirken auf beinahe jeden (Lebens-)Bereich ein, was folglich auch im Recht Niederschlag findet. Die voranstehenden Ausführungen zeigen, dass die Installation von Smart Home Geräten auch im Versicherungsrecht unter Umständen Rechtsfolgen auslöst.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Installation von Smart Home Geräten bei Vorliegen bestimmter Umstände, mit denen ein erhöhtes Risiko einhergeht, nur

<sup>112</sup> BuA Nr 2004/91, 1 ff.

<sup>113</sup> FMA-Richtlinie 2012/3 – Obligatorische Gebäudeversicherung: Abgrenzungen und Sonderregelungen Gebäudebegriff, URL: <<https://www.fma-li.li/files/list/fma-richtlinie-2012-3.pdf>> (abgerufen am 01.12.2020).

<sup>114</sup> FMA-Richtlinie 2012/3 – Obligatorische Gebäudeversicherung: Abgrenzungen und Sonderregelungen Gebäudebegriff, URL: <<https://www.fma-li.li/files/list/fma-richtlinie-2012-3.pdf>> (abgerufen am 01.12.2020), 2.

<sup>115</sup> FMA-Richtlinie 2012/3 – Obligatorische Gebäudeversicherung: Abgrenzungen und Sonderregelungen Gebäudebegriff, URL: <<https://www.fma-li.li/files/list/fma-richtlinie-2012-3.pdf>> (abgerufen am 01.12.2020), 3.

<sup>116</sup> Amazon, Echo und Alexa-Geräte, URL: <<https://www.amazon.de/b?ie=UTF8&node=14100226031>> (abgerufen am 01.12.2020).

<sup>117</sup> Google, Nest Audio, URL: <<https://store.google.com/ch/?hl=de-CH&regionRedirect=true>> (abgerufen am 01.12.2020).

<sup>118</sup> FMA-Richtlinie 2012/3 – Obligatorische Gebäudeversicherung: Abgrenzungen und Sonderregelungen Gebäudebegriff, URL: <<https://www.fma-li.li/files/list/fma-richtlinie-2012-3.pdf>> (abgerufen am 01.12.2020), 2.

<sup>119</sup> FMA-Richtlinie 2012/3 – Obligatorische Gebäudeversicherung: Abgrenzungen und Sonderregelungen Gebäudebegriff, URL: <<https://www.fma-li.li/files/list/fma-richtlinie-2012-3.pdf>> (abgerufen am 01.12.2020), 4 f.

in Ausnahmefällen eine erhebliche Gefahrstatsache darstellt (vgl. II.E.). Dies hat zur Folge, dass den Versicherungsnehmer die vorvertragliche Anzeigepflicht nach Art 4 VersVG, sofern das Versicherungsunternehmen hierzu eine schriftliche Frage vor Vertragsabschluss stellt, trifft (vgl. II.C.1.). Ebenso würde die Qualifikation eines Smart Home Gerätes als erhebliche Gefahrstatsache zu einer wesentlichen Gefahrserhöhung im Sinne des Art 24 VersVG führen. Dies hätte zur Folge, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen eine nachträgliche Installation mitzuteilen hat. Da die Installation ein Zutun darstellt, kann entweder Leistungsreduktion oder Wegfall der Leistungspflicht eintreten. Dies hängt davon ab, ob die erhöhte Gefahr versicherbar war (vgl. II.D.). Insgesamt ist jedoch festzuhalten, dass eine Qualifikation von Smart Home Geräten als erhebliche Gefahrstatsache nur in den seltensten Fällen vorliegen wird.

Wie in Punkt »Gefahren bei Smart Homes« (I.A.2.) beispielhaft ausgeführt sind subjektive und objektive Elemente zu berücksichtigen, die je nach Einzelfallbetrachtung und ebenso unter Einbeziehung von gefahrsmindernden Tatsachen entsprechende Rechtsfolgen auslösen können. Nutzer von Smart Home Geräten dürfen jedoch bei sach- und fachgerechter Inbetriebnahme sowie unter Einhaltung aller vom Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen davon ausgehen, dass ein Smart Home Gerät nicht von vornherein eine Gefahrstatsache im obigen Sinne darstellt.

Unzweifelhaft werden intelligente Geräte künftig vermehrt Aufgaben der Versicherungsnehmer erfüllen, sodass der Obliegenheitserfüllung durch Smart Home Geräte besondere Bedeutung zukommen wird. Hierbei hat die Untersuchung aufgezeigt, dass dies unter den gegebenen Umständen von entsprechenden Smart Home Geräten sogar besser erfüllt und folglich der Schaden minimiert werden kann.<sup>120</sup>

Daneben gibt es auch Auswirkungen in der in Liechtenstein obligatorischen Gebäudeversicherung. Das Smart Home Gebäude, als ein an sich gewöhnliches Gebäude, ist jedenfalls unter dem Gebäudebegriff des GVersG zu subsumieren. Im Sinne des GVersG sind unabhängig von der Qualifikation als Bestandteile, alle jene Sachen vom Versicherungsschutz des GVersG umfasst, die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen und bei Fahrhabe zudem nach »Ortsgebrauch zur Grundausstattung« gehören. Diese Anordnung ist insbesondere für vom Mieter (auch fest verbundene) eingebrachte Gegenstände beachtlich (vgl. III.B.).

Korrespondenz:

Dr. Alexandra Butterstein, LL.M.,  
Rechtsanwältin, Assistenzprofessorin  
am Lehrstuhl für Gesellschafts-,  
Stiftungs- und Trustrecht,  
Universität Liechtenstein, Vaduz.

Mag. iur. Maximilian Jörg, LL.M.,  
wissenschaftlicher Assistent  
am Lehrstuhl für Gesellschafts-,  
Stiftungs- und Trustrecht,  
Universität Liechtenstein, Vaduz.

Mag. iur. Marco Lettenbichler,  
wissenschaftlicher Mitarbeiter  
am Lehrstuhl für Gesellschafts-,  
Stiftungs- und Trustrecht,  
Universität Liechtenstein, Vaduz.

<sup>120</sup> Vgl. Punkt II. F.; vgl. *Koenig*, Privatversicherungsrecht<sup>3</sup>, 268.